

Bundesministerium für Finanzen  
Herrn Sektionschef  
DDr. Gunter Mayr  
Sektion IV  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
per Webformular: Parlamentarisches Begutach-  
tungsverfahren

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259  
E fsp@wko.at  
W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom GZ: 2021-0.775.710	Unser Zeichen, Sachbearbeiter FSP/30/21/Dr. Michael Eberhartinger	Durchwahl 4460	Datum 30.11.2021
---	--	-------------------	---------------------

## Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung der Unterlagen zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I (ÖkoStRefG 2022 Teil I) und nimmt dazu wie folgt Stellung:

### I. Allgemeines

Die WKÖ begrüßt den Entwurf eines Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 ausdrücklich. Der Entwurf bringt für die Wirtschaft eine effektive Steuerentlastung (z.B. die Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer, die Erhöhung des Grundfreibetrages beim Gewinnfreibetrag, die Einführung einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung und eines Investitionsfreibetrags) und auch eine Entlastung im Bereich der Steuerbürokratie (z.B. durch Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter).

Allerdings werden einige Vorschläge der Wirtschaft nur zum Teil oder spät umgesetzt: So wäre eine weitergehende Senkung der KöSt und ein früheres Inkrafttreten wünschenswert - ebenso die Abschaffung der Mindest-KöSt, die Etablierung des Verlustrücktrags als Dauerrecht, eine Absenkung der Abschreibedauer für Betriebsgebäude (insbesondere im Bereich des Tourismus) und weitere - dringend notwendige - Entlastungen des Faktors Arbeit bzw. die Abschaffung weiterer Bagatellsteuern. Auch der Investitionsfreibetrag sollte flexibler und früher anwendbar sein.

Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen für einen leistungsfähigeren österreichischen Kapitalmarkt zur Unterstützung der Klimatransformation wichtig. Diese sind die Einführung einer Behaltefrist und die Förderung von Eigenkapitalinstrumenten, wie z.B. die Einführung eines Beteiligungsfreibetrages. Letztere unterstützen auch bei der Bewältigung der Folgen der Pandemie. Ebenso wären Maßnahmen zur Förderung der privaten und betrieblichen Vorsorge erforderlich.

Zu begrüßen ist, dass auch die zukünftigen Regelungen bereits im gegenständlichen Entwurf enthalten sind. Das schafft Planungssicherheit für die Betriebe.

## II. Im Detail

### Artikel 1 Einkommensteuergesetz 1988

#### Zu § 3 Abs. 1 Z 35 EStG (Gewinnbeteiligungen)

Die gegenständliche Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen stellt grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung dar, jedoch ist eine stärkere Orientierung an die steuer- und abgabenfreie Corona-Prämie (§ 124b Z 350) unerlässlich. Damit würde eine allgemeine Steuerbegünstigung für Prämienzahlungen an Mitarbeiter eingeführt werden. Zumindest muss für das Jahr 2021 für Mitarbeiter, die in der Krise sehr viel geleistet haben, die Corona-Prämie in der bisherigen Form (wieder) eingeführt werden (zumindest auszahlbar bis Ende Juni 2022).

Die Anknüpfung an den steuerlichen Vorjahresgewinn kann zu Schwierigkeiten führen, da diese Bezugsgröße in der Praxis von vielen Zufälligkeiten abhängen kann und zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte ein Wahlrecht, alternativ auf das EBIT (earnings before interest and taxes/Gewinn vor Zinsen und Steuern) des Vorjahrs abstellen zu können, eingeführt werden. Allenfalls könnte diesbezüglich auch eine (dauerhafte) Bindungswirkung des Steuerpflichtigen vorgesehen werden, um ein jährliches Wechseln zwischen den beiden Bezugsgrößen zu verhindern.

Wichtig erscheint, dass als Basis für die auszahlten Gewinnbeteiligungen eine gesicherte Größe herangezogen wird. Haftungsfälle im Zusammenhang mit der Überschreitung der Gewinngrenze müssen jedenfalls vermieden werden. Offen ist aus Sicht der WKÖ, welche Konsequenzen das Überschreiten der gewährten Gewinnbeteiligungen des steuerlichen Vorjahresgewinnes nach sich zieht.

In der Unternehmensgruppe regen wir die Einführung einer Bestimmung an, wonach ein konsolidiertes Vorjahresergebnis (wahlweise EBIT oder steuerlicher Gewinn) maßgeblich für die steuerfreie Gewinnbeteiligung ist. Andernfalls kann es zu erheblichen Nachteilen bei Mitarbeitern kommen, die bei Konzerngesellschaften angestellt sind, die im Vorjahr einen Verlust gemacht haben.

Darüber hinaus ist es auch wichtig, ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell für Start-ups und Unternehmen in der Aufbauphase umzusetzen.

Weiters ist davon auszugehen, dass Unternehmen eine Gewinnbeteiligung oftmals nur einzelnen Mitarbeitern gewähren wollen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und dem damit verbundenen Kampf um qualifiziertes Personal. Aus diesem Grund sollte die steuerfreie Gewinnbeteiligung auch für einzelne Arbeitnehmer ermöglicht werden (individuelle Prämien).

Im Sinne der Kollektivvertragsautonomie sollte die steuerliche Begünstigung auch für freiwillige in Kollektivverträgen vorgesehene Gewinnbeteiligungen anwendbar sein. Es gibt keinen Grund, warum derartige Zahlungen schlechtergestellt werden sollen.

Die WKÖ fordert außerdem, die Befreiung auch auf die SV-Beiträge und alle Lohnnebenkosten auszudehnen, um einerseits eine echte und vollständige Befreiung zu erreichen und andererseits ein Auseinanderfallen der steuer- und abgabenrechtlichen Rechtslage (steuerfrei und sozialversicherungspflichtig) und damit eine Verkomplizierung der Personalverrechnung zu vermeiden.

Aus Personalverrechnungssicht stellt sich außerdem noch die Frage, ob und inwieweit man diese Begünstigung gegebenenfalls mit der „Formel 7“ kombinieren kann, sodass dieser Freibetrag dann auch bei den laufenden Anteilen der durch die „Formel 7“ zusätzlich optimierten Gewinnbeteiligung Berücksichtigung findet, aber nicht „Sechstel erhöhend“ wirkt.

#### **Zu § 10 EStG (Erhöhung des Gewinnfreibetrages)**

Die Erhöhung des Gewinnfreibetrages ist aus Sicht der WKÖ ausdrücklich zu begrüßen. Durch die einfach umsetzbare Erhöhung des Gewinnfreibetrages wird finanzieller Spielraum für die Eigenkapitalbildung und Investitionstätigkeiten gerade für kleine Unternehmen geschaffen.

Wünschenswert sind die generelle Anhebung auf 15 % für die ersten 175.000 Euro Bemessungsgrundlage sowie die Anhebung der Grenze von 30.000 Euro für den Grundfreibetrag auf 100.000 Euro. Dies würde zu einer weiteren Entlastung von Unternehmen beitragen und Investitionen ankurbeln.

#### **Zu § 11 EStG (Investitionsfreibetrag)**

Die WKÖ begrüßt die Einführung eines Investitionsfreibetrages, gibt aber zu bedenken, dass die Begrenzung, wonach Anschaffungs- oder Herstellungskosten von höchstens 1 Mio. Euro im Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden können, zu einer Einschränkung des Instrumentes führt. Mit einer höheren Grenze könnten die Investitionsanreize entsprechend attraktiv gesetzt werden. Der erhöhte Satz sollte auch für Digitalisierungsinvestitionen gelten.

Der Katalog der ausgenommenen Wirtschaftsgüter in § 11 Abs. 3 des Entwurfes ist zu restriktiv. Insbesondere Gebäude sollen nicht unter die Ausnahmen fallen. Gerade in der energetischen Sanierung von Gebäuden liegen größte Potenziale für Energieeinsparung und Klimaschutz. Die Ausnahme für Investitionen in Anlagen, die fossile Energieträger nutzen, ist nicht förderlich. Die Erneuerung einzelner Anlagenkomponenten hebt die Anlagen nämlich auf ein höheres technisches Niveau und damit wird dem ökologischen Gedanken besser Rechnung getragen. Aus Sicht der WKÖ sollte § 11 Abs. 3 Z 6 daher gestrichen werden. Aus Nachhaltigkeitsüberlegungen sollten auch gebrauchte Wirtschaftsgüter gefördert werden können. Darüber hinaus sollten auch Pkw der verfügbaren neuesten Schadstoffkategorie (Euro 6, CNG, LNG) förderfähig sein.

Bei der Erarbeitung der Verordnung zur Definition des Begriffes „Ökologisierung“ muss darauf geachtet werden, dass auch jene Produkte als „ökologisch“ bewertet werden, mit denen in weiterer Folge „ökologische“ Produkte hergestellt werden. Diese Vorprodukte zur Herstellung „ökologischer“ Produkte dürfen in keinem Fall steuerlich schlechtergestellt werden als die „ökologischen“ Produkte selbst. Wesentlich wird sein, bei der Erarbeitung der Verordnung die WKÖ einzubinden.

Aus Sicht der WKÖ stellt die Einführung des Investitionsfreibetrages mit einem Inkrafttretenstermin für Investitionen nach dem 31.12.2022 (§ 124b Z 380 des Entwurfes) ein Investitionshemmnis für 2022 dar. Wie schon bei der Investitionsprämie nach den InvPrG bleibt zu befürchten, dass -

kurzfristig - geplante Investitionen nicht durchgeführt, sondern auf das Jahr 2023 verschoben werden und die Investitionstätigkeit ausgebremst wird.

Der Investitionsfreibetrag soll bei der Gewinnermittlung nach § 17 EStG oder einer darauf gestützten Pauschalierungsverordnung nicht zustehen. Dies ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar:

- Die Abschreibungen sollen durch den Investitionsfreibetrag nicht berührt werden (§ 11 Abs. 1 Z 3). Insofern besteht keine Folgewirkung des Investitionsfreibetrages auf die weitere Gewinnermittlung, weshalb auch die Abpauschalierung der AfA nicht schaden sollte.
- Bei jenen Pauschalierungen, bei denen die Abschreibung zusätzlich zum Pauschale geltend gemacht werden kann (z.B. beim Grundpauschale der Gastgewerbepauschalierung), ist die Verwehrung des Investitionsfreibetrages nicht schlüssig.
- Die Investitionsprämie, die als Vorlage für den neuen Investitionsfreibetrag genannt wurde, sieht keine derartige Einschränkung vor.
- Auch vor dem Hintergrund der beabsichtigten Lenkungseffekte (Steigerung von Investitionen, daraus Wachstumseffekte und Arbeitsplatzschaffung) ist der Ausschluss von großen Teilen der Unternehmen nicht sinnvoll.

Der Investitionsfreibetrag sollte daher jedenfalls allen Unternehmen unabhängig von der Gewinnermittlungsart offenstehen.

Darüber hinaus sieht § 11 Abs. 3 Z 1 vor, dass der Investitionsfreibetrag für Wirtschaftsgüter, die zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden, nicht geltend gemacht werden kann. Dies steht im Widerspruch zu nachfolgender Aussage in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 4, zu Abs. 1 bis 3):

„Da die für Zwecke des Investitionsfreibetrages begünstigte Investitionssumme somit beträchtlich gedeckelt ist, soll auch die gleichzeitige Inanspruchnahme anderer investitionsbegünstigender bzw. forschungsfördernder Maßnahmen zulässig sein, wie etwa des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages oder der Forschungsprämie.“

Weiters sind Verluste, die durch die Geltendmachung des Investitionsfreibetrages entstehen, als sogenannte „Wartetastenverluste“ ausgestaltet, was bedeutet, dass solche Verluste weder ausgleichs- noch vortragsfähig sind und erst mit späteren Gewinnen aus demselben Betrieb steuermindernd verrechnet werden können. Dies stellt unseres Erachtens eine Einschränkung dar, die die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrages und damit die Ankurbelung der Investitionstätigkeit mindern würde. Wünschenswert wäre die Ausgleichs- und Vortragsfähigkeit.

Gemäß dem Gesetzesentwurf soll der Investitionsfreibetrag nur für Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden können, die eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren aufweisen bzw. hat eine Nachversteuerung zu erfolgen, wenn ein Wirtschaftsgut vor Ablauf der Frist von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Nachdem auch in den Erläuternden Bemerkungen auf die Regelungen der Investitionsprämie verwiesen wird, wird eine Behalteverpflichtung der begünstigten Wirtschaftsgüter von drei Jahren - so wie bei der Investitionsprämie - angeregt.

### **Zu § 13 EStG (Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter)**

Die WKÖ begrüßt die Anhebung der Grenze ausdrücklich. Die Anhebung führt zu einer Verwaltungsvereinfachung für unsere Mitgliedsbetriebe. Zudem führt die Anhebung zu positiven Liquiditätseffekten, schafft Freiräume für Investitionen und setzt letztlich auch Investitionsanreize. Wünschenswert wäre ein Inkrafttreten dieser Erhöhung bereits ab 2022.

Unabhängig von der ausdrücklich zu begrüßenden Anhebung sollte auch weiterhin eine Anhebung der Grenze auf 1.500 Euro (allenfalls eingeschränkt auf ökologische/digitale Investitionen) angestrebt werden.

### **Zu § 18 Abs.1 Z 10 (Sonderausgaben)**

Wir fordern eindringlich, dass der Wortlaut „thermische Sanierung“ durch den Wortlaut „energetische Sanierung“ ersetzt wird und somit eine dem Stand der Technik entsprechende Art der Sanierung steuerliche Berücksichtigung finden kann.

Gefördert werden müssen alle Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz oder zu einer Reduktion des Energieverbrauchs bzw. von CO2-Emissionen führen, wobei hier die Grundprinzipien der Technologieoffenheit und der ganzheitlichen Betrachtung des Gebäudes zur Anwendung kommen sollen.

Beispiele für technische Fördermaßnahmen: Sanierung/Austausch/Optimierung von Heizungsanlagen, Beleuchtungsoptimierung, Speicherlösungen, Energieeffizienzsteigerung in Produktionsprozessen, Sanierung der Gebäudehülle oder von Teilen davon, außenliegender Sonnenschutz, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. PV, Solarthermie), Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung mit energieeffizienzrelevanten Funktionen (z.B. Steuerung von Temperatur, Belüftung, Beleuchtung nach Anwesenheit oder Sonneneinstrahlung), Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik für Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik sowie Einbindung von Wetterdaten, auch als Multi-Sparten-Systeme inklusive Strom, Gas und Wasser, Systeme zur Erfassung und Auswertung von Energieflüssen, Energieverbräuchen, Teilverbräuchen der unterschiedlichen Sparten und Energiekosten sowie entsprechende Abrechnungs- bzw. Managementlösungen sowie Steuerungssysteme, die mindestens auch eine Einzelraumregelung (z.B. Zonen Regelung der Temperatur), Systeme zur Unterstützung der Netzdienlichkeit von Energieverbräuchen (z.B. für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, Beleuchtung, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Verbrauch und Erzeugung von erneuerbaren Energien) beinhalten.

„Energetische Sanierung“ beinhaltet sowohl die thermische Sanierung der Gebäudehülle als auch die Verbesserung des energetisch relevanten Haustechniksystems. Die in § 18 Abs.1 Z 10 gewählte Formulierung bezieht sich jedoch ausschließlich auf Heizungstausch und thermische Sanierung. Gerade im Zusammenspiel mit dem mit § 18 Abs. 1 Z 10 in Verbindung stehenden Umweltförderungsgesetz muss unbedingt eine Formulierung gewählt werden, die auch - entsprechend dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Umweltförderungsgesetz - „Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen, die zu einer Einsparung von Energie oder zu einer Steigerung der Energieeffizienz führen“, umfasst.

Damit würden im Zuge der ökosozialen Steuerreform technologieneutrale Anreize und Rahmenbedingungen geschaffen, die Renovierungen als notwendige Klimaschutzmaßnahme vorantrei-

ben. Das am 1.1.2021 in Kraft getretene Deutsche Bundesförderung für effiziente Gebäude Gesetz (BEG) hat diesen Ansatz bereits umgesetzt. In Deutschland sind etwa, im Gegensatz zu Österreich, PV-Anlagen bei der energetischen Bewertung anrechen- und förderbar, was auch in Österreich ein essenzieller Schritt in die richtige Richtung wäre.

Außerdem erfolgt dadurch eine Belebung der Wirtschaft, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen mit inländischer Wertschöpfung sowie ein Beitrag zur Versorgungssicherheit und zusätzliche Steuereinnahmen.

Grundsätzlich wird die im Wege der automatisierten Datenübermittlung pauschale Berücksichtigung obiger Ausgaben über den Sonderausgabenabzug im Sinne der Ökologisierung begrüßt. Die Verteilung des jeweils zu berücksichtigenden Pauschalbetrages auf fünf Jahre (in bestimmten Konstellationen auf zehn Jahre) erscheint als zu lange in die Zukunft gerichtet und trägt nicht zur Einfachheit und Überschaubarkeit für den Rechtsanwender bei.

#### **Zu § 27 ff EStG, § 93 ff EStG (Kryptowährungen)**

Folgende Eckpunkte der neuen Regelung werden positiv gesehen:

- Die Anwendung des Sondersteuersatzes iHv 27,5 % auf die Besteuerung von laufenden Einkünften bzw. realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen.
- Die Möglichkeit des Verlustausgleichs mit anderem Kapitalvermögen, das demselben fixen KESt-Satz (z.B. Aktien) unterliegt.
- Keine Steuerpflicht beim Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung.
- Anschaffungskosten iHv Null bei Staking.

Gleichzeitig sehen wir einige Vorschläge im Gesetzesentwurf kritisch. Für diese gilt es, unbedingt praxisnahe Lösungen vorzusehen, um Wettbewerbs- und Standortnachteile zu vermeiden sowie die Erleichterung und Sicherstellung der steuerlichen Erfassung von Kryptowährungen zu garantieren.

#### **Zu § 27b EStG (Anwendungsbereich)**

Wir gehen davon aus, dass Stablecoins, die E-Geld iSd E-Geld-RL, Zahlungsdienste oder Zahlungsinstrumente iSd PSD II und kein sonstiges Zahlungsmittel iSd CRD IV sind, sowie Non Fungible Tokens („NFTs“) derzeit nicht im Anwendungsbereich des § 27b EStG des Entwurfs liegen. Dies liegt insbesondere daran, dass bei der Definition der „Kryptowährung“ im Entwurf auf jene der virtuellen Währung gemäß § 2 Z 21 FM-GwG bzw. Art. 3 Nr. 18 AMLD5 zurückgegriffen wurde. Im Lichte einer Wettbewerbsgleichheit gilt es, eine Ungleichbehandlung zu anderen Kryptowährungen zu vermeiden. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die verwendete Definition der „Kryptowährung“ durch die jüngsten Entwürfe zum EU-Geldwäscherecht („AML Package“) sowie der Updated Guidance der FATF unter Revision steht. Im Detail vertritt die FATF in ihrem jüngsten Guidance vom 28. Oktober 2021 die Ansicht, dass selbst NFTs „for payment and investment purposes“ in den Anwendungsbereich des Geldwäscherechtes zu verorten wären und unter die Begriffsdefinition von „virtual assets“ fallen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass spätestens bei der Anwendbarkeit der derzeit in Verhandlung befindlichen Verordnung über Märkte für Kryptowerte („MiCA“) Anpassungen beim Begriff der Kryptowährung notwendig werden.

## Abzugsverpflichtung und Feststellung der Anschaffungskosten

Das Wesen der Kapitalertragsteuer ist, die Erleichterung und Sicherstellung der steuerlichen Erfassung der Kapitalerträge zu garantieren. Dieses Wesensmerkmal ist der Grund für die gewählte Besteuerungstechnik, die von uns grundsätzlich begrüßt wird.

Die vorgeschlagene Form der Abzugsverpflichtung, insbesondere im Zusammenhang mit der Feststellung der Anschaffungskosten, widerspricht aber dem Wesen der Kapitalertragsteuer und kontrariert eine erleichterte und sicherstellende Besteuerung.

Für alle registrierten Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen stellt die im Entwurf vorgesehene Abzugsverpflichtung einen erheblichen bürokratischen und wirtschaftlichen Aufwand und damit einen wesentlichen Wettbewerbs- und Standortnachteil im Vergleich zum internationalen Mitbewerb dar. Für kleinere Dienstleister ist die Abzugsverpflichtung sogar existenzbedrohend. Deshalb raten wir eindringlich dazu, die Abzugsverpflichtung aus dem Entwurf zu streichen bzw. sinnvollerweise erst ab dem Inkrafttreten der DAC-8 vorzusehen.

Darüber hinaus ist die im Entwurf vorgesehene Übergangsfrist bis 31.12.2022 in der Praxis nicht umsetzbar. Dies liegt insbesondere daran, dass die Verordnung, die wesentliche Inhalte für die Abzugsverpflichtung vorgeben soll, erst nach dem Inkrafttreten der Novelle veröffentlicht wird. Erfahrungsgemäß dauert der logistische Prozess einige Monate, wodurch den Dienstleistern nur ein sehr kurzer Zeitraum für die Einrichtung komplexer IT-Prozesse im jeweiligen Geschäftsmodell verbliebe. Daher plädieren wir im Fall der Beibehaltung der Abzugsverpflichtung zumindest dafür, das Inkrafttreten der Abzugsverpflichtung auf den 1.1.2024 zu verschieben.

Textvorschlag für § 124b Z 378 EStG:

*„Die Verpflichtung zum Kapitalsteuerabzug für Einkünfte aus Kryptowährungen gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2023 anfallen.“*

Im Zusammenhang mit der Abzugsverpflichtung ist insbesondere die Feststellung der Anschaffungskosten durch den abzugsverpflichtenden Dienstleister und das damit verbundene Haftungsrisiko problematisch. Deshalb regen wir an, die in § 93 Abs. 4a EStG des Entwurfes vorgesehene Verordnungsermächtigung wie folgt zu konkretisieren:

Unklar ist, wie „offensichtlich nicht richtige Informationen“ - auch per Verordnungsermächtigung - so definiert werden können, dass Dienstleister die Einbehaltung und Abfuhr sachgerecht sicherstellen können. Mit der Abzugspflicht haften Dienstleister dem Bund gegenüber für die korrekte Einbehaltung und Abfuhr der Steuerschuld. Die Haftung ist verschuldensunabhängig. Kryptowährungen stellen aber nur in den seltensten Fällen ein „geschlossenes System“ dar, welches für eine Abzugssteuer die Grundlage ist.

Der weit überwiegende Teil der Fälle und die Grundregel ist, dass Kryptowährungen auf unzähligen Plattformen gehandelt bzw. getauscht werden, zwischen den Plattformen transferiert werden sowie überhaupt mit externen Wallets (sogenannte „hardware wallets“ oder „offline wallets“) oder schlicht peer-to-peer oder OTC gespeichert bzw. übertragen werden.

Daher ist aus unserer Sicht die Verordnungsermächtigung dahingehend zu konkretisieren, dass zunächst zu unterscheiden ist, ob ein „geschlossenes System“ vorliegt oder nicht. Wir schlagen daher als Grundregel vor, dass eine Abzugsverpflichtung iVm einer lückenlosen Feststellung der

Anschaffungskosten durch den abzugsverpflichteten Dienstleister nur dann besteht, wenn alle Ein- und Auszahlungen von und in Kryptowährungen durch den Steuerschuldner bei demselben Dienstleister erfolgen.

Erfolgen Ein- und Auszahlungen von und in Kryptowährungen über externe Wallets bzw. über andere Dienstleister, soll eine Abzugspflicht unseres Erachtens nur dann bestehen, wenn der Steuerschuldner gegenüber dem Dienstleister erklärt, Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht selbst in die Steuererklärung aufnehmen zu wollen (Veranlagung). In diesem Fall hat der Abzugsverpflichtete davon auszugehen, dass die Anschaffungskosten dem halben Erlös, im Falle des § 27a Abs. 3 Z 4 lit. b zweiter Teilstrich dem halben gemeinen Wert, entsprechen.

Alle anderen Ermittlungsschritte stehen unserer Ansicht nach im Gegensatz zur Besteuerungstechnik der Kapitalertragsteuer. Eine sichernde und erleichternde Einhebung wird unseres Erachtens nicht durch eine Einzelfallprüfung gewährleistet, die sich nach einem „ansteigenden Sorgfaltsmaßstab“ im Hinblick auf die „Überprüfung der Richtigkeit der Angaben“ ergibt (vgl. § 93 Abs. 4a Z 1 dritter Teilstrich). Unseres Erachtens können richtige Angaben nur aus öffentlich zugänglichen Transaktionsdaten (wie beispielsweise aus Blockchain-Explorern) und aus historischen Marktdaten abgeleitet werden. In vielen Fällen ist dies aber schlicht nicht möglich und steht der gewählten Besteuerungstechnik dem Grunde nach entgegen.

Eine praxisnahe Lösung würde unseres Erachtens den prima facie im internationalen Kontext bestehenden Wettbewerbs- und Standortnachteil ins Gegenteil verkehren.

Zur geplanten Erfassung von Einkünften aus Kryptowährungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (vgl. § 27 Abs. 4a EStG) dürfen wir anmerken, dass die nun in § 27a Abs. 4 Z 2 EStG vorgesehene Einschränkung des steuerlichen Ansatzverbots von Anschaffungsnebenkosten (nur auf Wirtschaftsgüter und Derivate iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, nicht aber auf Kryptowährungen iSd § 27b Abs. 4 EStG) nicht zur Gänze nachvollzogen werden kann.

Den Erläuterungen zu § 27a Abs. 4 Z 2 EStG ist lediglich zu entnehmen, dass für Kryptowährungen die Anschaffungskosten inklusive Anschaffungsnebenkosten angesetzt werden können und dass das Ansatzverbot von Anschaffungsnebenkosten „somit auf Wirtschaftsgüter im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 beschränkt werden“ soll. Eine weitere Begründung für die im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zukünftig vorgesehene unterschiedliche steuerliche Behandlung von Anschaffungsnebenkosten lässt sich den Erläuterungen, soweit erkennbar, nicht entnehmen. Wir dürfen daher die Präzisierung dieser Bestimmung bzw. eine zum besseren Verständnis dieser Gesetzesänderung beitragende Ergänzung der Erläuterungen anregen.

#### **Zu § 124b EStG (Übergangsvorschrift für Steuerpflicht)**

Das Inkrafttreten der Steuerpflicht für alle Kryptowährungen, die nach dem 28.2.2021 ange schafft wurden, widerspricht dem Vertrauenschutz des Anlegers. Anleger, die ihr Geld bereits vor Inkrafttreten der neu eingeführten Besteuerung im Vertrauen auf die geltende Rechtslage in Kryptowährungen veranlagt haben, werden willkürlich bestraft. Um eine solche Bestrafung zu vermeiden, plädieren wir dafür, den Stichtag mit dem Inkrafttreten der Novelle gleichzusetzen.

Textvorschlag für § 124b Z 378 EStG:

*„... sind erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2022 angeschafft wurden.“*

### Zu § 33 Abs. 1 EStG (Tarifsenkung)

Die WKÖ begrüßt die Tarifsenkung ausdrücklich. Kritisch zu sehen ist aus Sicht der WKÖ jedoch die unterjährige Veränderung von Steuersätzen. Eine rückwirkende Steuersenkung gab es bereits im Jahr 2020. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine solche rückwirkende Steuersenkung regelmäßig mit zusätzlichem Aufwand und Problemen verbunden ist.

Durch die unterjährige Senkung und die damit verbundene - vom Arbeitgeber durchzuführende - Aufrollung entstehen komplexe Probleme im Bereich der Personalverrechnung (beispielsweise bei Arbeits- und Entgeltbestätigungen für Wochengeldzwecke, Gehaltsbestätigungen für Förderungen bzw. Unterstützungen werden rückwirkend ungültig, müssen korrigiert werden [evtl. Verlust der Förderung], Auswirkungen auf Lohnpfändungen nach § 290 ff EO) bzw. auch für die Softwarehersteller, die die Neuregelung umsetzen müssen, was letztlich dem Vereinfachungsgedanken zuwiderläuft. Besonders problematisch ist, dass der Dienstgeber nach § 82 EStG letztlich für die korrekte Abfuhr der Lohnsteuer haften muss. Hier sollte zumindest dahingehend Abhilfe geschaffen werden, dass Fehler aus dieser Aufrollung die Dienstgeber nicht noch zusätzlich belasten.

Verlierer dieser unterjährigen Senkung sind im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand jedenfalls Unternehmen, die Mitarbeiter beschäftigten, da diese im Rahmen der Lohnverrechnung bis 30.6.2022 den höheren Steuersatz von 35 % anzuwenden haben, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30.6.2022 enden, den Mischsteuersatz von 32,5 % und bis spätestens 30.9.2022 eine Aufrollung der Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1.7.2022 enden, mit dem Mischsteuersatz von 32,5 % durchzuführen haben.

Da aufgrund dieses Vorgehens die unterjährige Senkung der 2. Tarifstufe mit 1.7.2022 im Jahr 2022 im Grunde nur einer Senkung von 35 % auf 32,5 % und nicht auf 30 % entspricht, ist es nicht nachvollziehbar, warum keine Senkung mit 1.1.2022 auf 32,5 % und mit 1.1.2023 auf 30 % erfolgt. Dies würde Unternehmen die unterjährige Aufrollung und damit zusätzliche Kosten ersparen.

Für jene Unternehmen, denen die Anwendung des Steuersatzes von 32,5 % ab 1.1.2022 (technisch) nicht möglich ist, sollte die Option bestehen, den reduzierten Steuersatz spätestens ab jenen Lohnzahlungszeiträumen anzuwenden, die nach dem 30.6.2022 enden, dies verbunden mit der Verpflichtung der Aufrollung der nach dem alten Steuersatz durchgeführten Lohnverrechnungen bis spätestens 30.9.2022.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Senkung der 3. Tarifstufe im Jahr 2023.

Problematisch ist außerdem, dass es bei der Anwendung des Mischsteuersatzes bei unterschiedlich hohen Einkünften in den beiden Jahreshälften zu Benachteiligungen bzw. Begünstigungen kommen wird.

In den Erläuterungen, Seite 11, zweiter Absatz wird Folgendes ausgeführt: „Unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten ist die Aufrollung vom Arbeitgeber so rasch wie möglich durchzuführen, jedoch spätestens bis Ende September 2022.“

Durch die Vorgabe, die Aufrollung „... so rasch wie möglich ...“ durchzuführen, könnten Dienstgeber unter Druck geraten - gerade in der Urlaubszeit -, Aufrollungen durchführen zu müssen, weil

Dienstnehmer dies - vielleicht sogar mit Unterstützung von Arbeitnehmervertretern - forciert fordern.

Hier sollte angedacht werden, die Formulierung wie folgt zu ändern:

*„Unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten ist die Aufrollung vom Arbeitgeber so rasch wie möglich durchzuführen, jedoch spätestens bis Ende September 2022 durchzuführen.“*

#### **Zu § 33 Abs. 3a EStG (Familienbonus Plus)**

Die Anhebung des Familienbonus Plus ist aus Sicht der WKÖ grundsätzlich zu begrüßen. Die WKÖ weist jedoch nochmals darauf hin, dass dieser eine nicht unerhebliche bürokratische Belastung für die Mitgliedsbetriebe darstellt, die die Verwaltung des Familienbonus Plus übernehmen. Die Haftung bzw. Belastung unserer Mitgliedsbetriebe, die aus der Verwaltung des Familienbonus Plus resultieren, muss daher auf das absolute Mindestmaß beschränkt sein.

#### **Steuerliche Entlastung für GeringverdienerInnen als Alternative zur Senkung der Krankenversicherungsbeiträge**

Im Rahmen der Steuerreform 2022-2024 sollen GeringverdienerInnen durch eine gestaffelte Senkung der Krankenversicherungsbeiträge entlastet werden. Die WKÖ sieht diesen Vorschlag aus mehreren Gründen kritisch:

- Verkomplizierung der Lohnverrechnung (insbesondere bei Aufrollungen),
- großer Verwaltungsaufwand durch Refundierung (Bevorschussung, Nachverrechnung),
- verfassungsrechtliche Bedenken wegen ungleichem Beitragssatz,
- mangelnde Treffsicherheit z.B. bei Mehrfachversicherungen oder unterjähriger Erwerbstätigkeit,
- Schwächung von Versicherungsprinzip und Selbstverwaltung.

Die WKÖ schlägt im Übereinkommen mit AK und ÖGB vor, eine alternative Entlastung für GeringverdienerInnen über die Adaptierung bestehender steuerlicher Regelungen vorzusehen. Folgende Instrumente für eine alternative Entlastung der GeringverdienerInnen sind zu empfehlen:

##### **ArbeitnehmerInnen:**

- Anhebung erhöhter Verkehrsabsetzbetrag und Änderung Einschleifung § 33 Abs. 5 Z 3 EStG,
- analoge Anhebung SV-Bonus und Ersatzrate nach § 33 Abs. 8 Z 2 EStG.

##### **PensionistInnen:**

- Anhebung Pensionistenabsetzbetrag und Änderung Einschleifung nach § 33 Abs. 6 Z 3 EStG (und analoge Anpassung des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages),
- analoge Anhebung SV-Rückerstattung und gegebenenfalls Ersatzrate nach § 33 Abs. 8 Z 3 EStG.

Die Änderungen der jeweiligen Parameter sollen sich im Rahmen des von der Bundesregierung für die ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen netto (also unter Abzug der höheren Lohnsteuer) vorgesehenen Entlastungsvolumens bewegen.

## Prämie für Filmproduktion

Im Regierungsprogramm 2020-2024 wird als steuerliche Maßnahme unter anderem ein „Steueranreizmodell“ für die österreichische Filmproduktion in Aussicht gestellt. Der auf Basis einer Einigung zwischen dem BMDW und dem BMKÖS erarbeitete Legislativvorschlag sollte nach Möglichkeit umgesetzt werden.

## Artikel 2 Körperschaftsteuergesetz 1988

### Zu § 22 KStG (Steuerfreiheit)

Die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 24 % (2023) und von 24 % auf 23 % (2024) wird ausdrücklich begrüßt und ist ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Die weitere Absenkung auf 21 % wie im Regierungsprogramm der Bundesregierung vereinbart muss weiterhin angestrebt werden. Dringend notwendig ist auch die Abschaffung der Mindest-KöSt.

Von der Senkung des KöSt-Satzes profitieren potenziell bis zu 150.000 österreichische Unternehmen. Auch viele kleinere (Familien-)Unternehmen sind als GmbH tätig und bezahlen Körperschaftsteuer. Rund 20 % der Wirtschaftskammermitglieder sind KöSt-pflichtig.

Die Körperschaftsteuer hat darüber hinaus eine wichtige Signalwirkung im internationalen Standortwettbewerb. Der derzeit geltende österreichische Körperschaftsteuersatz von 25 % geht auf das Jahr 2005 zurück. In der Zwischenzeit wurden die nominellen Steuersätze in vielen Ländern in Europa gesenkt. Ein Vergleich mit den Nachbarländern verdeutlicht, wie dringend eine weitere Senkung der KöSt ist: In Tschechien 19 %, in der Slowakei 21 % bzw. 15 %, in Ungarn 9 %, in Slowenien 19 %, in Italien 24 % und in der Schweiz 12,32 % bis 21,04 % (je nach Kanton).

Durch eine weitere ehestmögliche KöSt-Senkung entstehen zahlreiche positive Effekte auf die Wirtschaft und den Standort: So wird der Wirtschaftsstandort Österreich langfristig gesichert und noch wettbewerbsfähiger, bestehende Arbeitsplätze werden gesichert, die Eigenkapitalbildung wird erleichtert, wodurch die Resilienz der Betriebe steigt und die Wirtschaft weiter angekurbelt wird. Der Standort Österreich hat in vielen Bereichen (z.B. Arbeitszeitflexibilisierung, hohe bürokratische Hürden, Umweltfaktoren, Fachkräftemangel etc.) starken Aufholbedarf. Eine nachhaltige Senkung der KöSt könnte zu einer (Teil-)Kompensation dieser Nachteile beitragen und so den Standort aus dem Mittelfeld heraus wieder auf die Spitzenplätze holen.

## Artikel 4 Umsatzsteuergesetz

### Verlängerung und Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes von 5 %

Vordringliche Forderung der Tourismusbranche ist einerseits die Verlängerung des reduzierten USt-Satzes von 5 % für die Branchen Gastronomie, Hotellerie und Kultur und andererseits die Ausweitung auf sämtliche Sport- und Freizeitbetriebe.

Für die besonders betroffenen Branchen Gastronomie, Hotellerie und Kultur gilt derzeit ein 5 %-iger Mehrwertsteuersatz bis 31.12.2021. Zur Bewältigung der akuten Krise, die aufgrund des neu erlichen aktuellen Lockdowns und des Erlasses der 2G-Regel zusätzlich verschärft wurde, wird die Verlängerung des reduzierten USt-Satzes bis vorerst Ende 2022 gefordert. Einige begünstigte Branchen (insbesondere Veranstalter, Schausteller) konnten die Begünstigung bislang zudem kaum nutzen, weil sie im Jahr 2021 nahezu keine (begünstigten) Umsätze tätigen konnten. Zudem wirkt sich der aktuelle Lockdown auf das (Vor-)Weihnachtsgeschäft aus, in dem die meisten Betriebe den Großteil ihres Umsatzes machen. Als akute Hilfsmaßnahme ist die Verlängerung deshalb umso wichtiger geworden.

Zugleich wird die Ausweitung des reduzierten 5 %-igen Mehrwertsteuersatzes auf sämtliche Sport- und Freizeitbetriebe (z.B. Fitnessstudios, diverse Branchen gemäß ÖNACE 93) gefordert, die aufgrund der langen und derzeitigen neuerlichen Schließungen sowie der zusätzlichen Belastungen durch die 2G-Regel ebenfalls zu den besonders stark betroffenen Branchen zählen.

#### **Zu § 12 (Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes bei Erwerb von gemeinnützigen Bauträgern)**

Der derzeit lange Vorsteuerberichtigungszeitraum von 20 Jahren wird generell kritisch gesehen – nicht nur im Zusammenhang mit den im Entwurf adressierten Immobilientransaktionen. Wir regen daher eine generelle Verkürzung des Vorsteuerberichtigungszeitraumes an, um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden.

#### **Artikel 5 Elektrizitätsabgabegesetz**

##### **Zu § 2 Abs. 1 Z 5 (Steuerbegünstigung für Bahnstrom)**

In § 2 Abs. 1 Z 5 wird der begünstigte Bahnstrom als elektrische Energie mit einer Nennfrequenz von 16,7 Hertz definiert. Aufgrund dieser Definition kommt es zu einer Ungleichbehandlung und Schlechterstellung von Eisenbahnunternehmen, die eine andere Form von Bahnstrom (wie z.B. 25 Hertz Wechselstrom oder Gleichstrom) verwenden. Eine Differenzierung bei der Gewährung einer Steuerbefreiung anhand der Nennfrequenz ist sachlich nicht gerechtfertigt und stellt eine Diskriminierung dar.

Im Sinne einer Gleichbehandlung müsste auch der Verweis auf des Eisenbahngesetz richtiggestellt werden, nämlich dass Eisenbahnunternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes Betreiber von öffentlichen Eisenbahnen im Sinne des § 1 Z 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60/1957 sind, sowie Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsdienste auf solchen Bahnen erbringen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Befreiung an die eigene Stromerzeugung gekoppelt ist, da die Eigentümerschaft der Energieerzeugungsanlagen sowie die der Eisenbahnunternehmen historisch gewachsen und heterogen ist und daher Energieversorgungsanlagen für Bahnstrom nicht zwingend im Eigentum der Bahnunternehmen stehen müssen.

Die Elektrizitätsabgabe sollte daher jedenfalls dann entfallen, wenn als Bahnstrom eingesetzter Strom nachweislich aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen bzw. umgeformt wird, also auch dann, wenn der Strom von einem anderen Energielieferanten als einem eigenstromproduzierenden Eisenbahnunternehmen kommt.

Zudem ist die Formulierung in der vorliegenden Form „die öffentliche Verkehrsdienstleistungen auf solchen Bahnen erbringen“ missverständlich. Auch im Sinne des Green Deal der EU kann eine Benachteiligung des Güterverkehrs nicht gewollt sein, weshalb hier eine Klarstellung erfolgen sollte.

§ 2 Abs. 1 Z 5 sollte daher wie folgt lauten:

*„5. aus erneuerbaren Energieträgern von Eisenbahnunternehmen selbst erzeugter Bahnstrom (elektrische Energie zum Betrieb von öffentlichen Eisenbahnen im Sinne des § 1 Z 1 Eisenbahngesetz), soweit dieser von Eisenbahnunternehmen für Betrieb und Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wird.“*

Eisenbahnunternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Betreiber von öffentlichen Eisenbahnen im Sinne des § 1 Z 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, sowie Unternehmen, die Eisenbahnverkehrsdienste auf solchen Bahnen erbringen.

Als selbst erzeugt gelten auch jene Mengen von Bahnstrom, die von einem Eisenbahnunternehmen oder anderen Energielieferanten erzeugt und nachweislich an ein anderes Eisenbahnunternehmen geliefert und von diesem für die vorstehend definierten Zwecke verwendet werden sowie auch jene Mengen von Bahnstrom, die innerhalb eines Unternehmens im Sinne des § 3 Abs. 4 des Kommunalsteuergesetzes 1993, BGBl. Nr. 819/1993, oder eines vergleichbaren Unternehmens erzeugt und an andere Konzerngesellschaften geliefert werden.“

Wenn nicht im Gesetzestext, dann sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass der letzte Satz auch analog für Stadtwerke und verbundene Konzernunternehmen anzuwenden ist.

## **Artikel 8 Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022)**

### **I. Allgemeines**

Die Einführung eines nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisungsinstruments kommt nicht unerwartet. Die Bundesregierung hat dieses bereits im Regierungsprogramm angekündigt.

Positiv ist, dass Österreich dabei den Weg Deutschlands einschlägt. Das vorgeschlagene System ist sehr ähnlich ausgestaltet wie der deutsche nationale Emissionshandel.

Auch die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Ausweitung des europäischen Emissionshandels auf den Transport- und Gebäudesektor geht in eine ähnliche Richtung, wenngleich Prozesswärme im EU-Modell nicht umfasst ist. Dementsprechend ist es wichtig darauf hinzuarbeiten, dass möglichst rasch eine gesamteuropäische Lösung geschaffen wird, in die ein nationales System - zumindest zu einem überwiegenden Teil - übergeführt werden kann. So kann ein innereuropäisches Level-Playing-Field sichergestellt werden.

Besonders wichtig ist es, dass der administrative und bürokratische Aufwand, den ein nationales System mit sich bringt, möglichst gering gehalten wird und dass von der Bepreisung besonders stark betroffene Unternehmen entsprechend entlastet werden.

Kritisch anzumerken ist, dass die für Unternehmen wesentlichen Vorgaben erst in zahlreichen Verordnungen erlassen werden sollen. Wichtig ist dabei, dass die Ausgestaltung der Detailregelungen jedenfalls keinen erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt sowie das Grundprinzip der Technologieoffenheit durch diese auch widergespiegelt wird.

Gerade im Zusammenhang mit der großen Menge an Umsetzungsrechtsakten, die in den nächsten Monaten für die Umsetzung des NEHG 2022 erlassen werden müssen, wäre ein Blick nach Deutschland sinnvoll. Wir schlagen daher vor, dass von den Behörden in Österreich und analog zum Durchführungsleitfaden der Deutschen Emissionshandelsstelle ([Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO2-Emissionen](#)), ein Leitfaden entwickelt wird, um hier eine ordnungsgemäße, zeitnahe Durchführung und systemische Abbildung dieses Gesetzes gewährleisten zu können.

Es besteht die Gefahr, dass die für die Umsetzung notwendigen Rechtsakte nicht rechtzeitig veröffentlicht werden, daher gilt es diese rasch auf den Weg zu bringen.

Folgende allgemeine politische und gesetzliche Klarstellungen sind erforderlich:

#### **Einrichten eines Beirats der Sozialpartner**

Die Einführung eines nationalen Emissionszertifikatehandelsystems, einschließlich der dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen, wird sowohl in der Fix- als auch in der Marktpreisphase zu Auswirkungen auf Unternehmen und Beschäftigte führen sowie verteilungspolitische Effekte nach sich ziehen. Wichtige wirtschafts- und beschäftigungspolitische Fragen werden dadurch aufgeworfen und zunehmend an Relevanz gewinnen. Diese Fragen betreffen allen voran die Sozialpartner und die von ihnen vertretenen Mitglieder. Die Sozialpartner können dadurch auch essenzielle Perspektiven einbringen und fordern deshalb einen institutionalisierten Austausch in Form eines aus den Sozialpartnern bestehenden Beirats, dem zumindest ein Anhörungsrecht gewährt werden soll. Finanz- und Klimaschutzministerium sollen damit verpflichtet werden regelmäßig Bericht zu erstatten, den Beirat über die Erlassung von Verordnungen zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat soll auch von sich aus Studien in Auftrag geben, Empfehlungen und Stellungnahmen an das Finanz- und Klimaministerium richten und in einen formalisierten Austausch mit den beiden Ministerien treten können. Formal soll der Beirat im Finanzministerium eingerichtet werden und in regelmäßigen Abständen tagen.

#### **Rahmenbedingungen für Umstieg auf klimafreundliche Mobilität schaffen**

Es ist zu gewährleisten, dass genügend emissionsfreie Fahrzeuge zu erschwinglichen Preisen tatsächlich verfügbar sind. In manchen Bereichen, etwa im Fernverkehr, ist der Umstieg auf nicht-fossile Alternativen mangels serienreifer alternativ angetriebener LKW in absehbarer Zeit schwierig.

Daher sollte jede Technologie, die einen wertvollen Beitrag zur Reduktion von CO2-Emissionen im Verkehr leisten kann (z.B. E-Fuels, Wasserstoff, Gas), berücksichtigt werden. Dabei bedarf es erheblicher finanzieller Unterstützungsmaßnahmen, um den Umstieg auf emissionsfreie Fahrzeuge zu ermöglichen. Ohne diese wird der Umstieg auf emissionsfreie Fahrzeuge wirtschaftlich nicht zu stemmen sein.

Zusätzlich muss die nötige Lade- und Betankungsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Ohne realistische Chancen auf einen Umstieg zu klimaneutralen Alternativen wird der CO<sub>2</sub>-Preis nur zusätzliche Kostenbelastungen verursachen.

### Weiterverrechnung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung

Nach dem Konzept des NEHG 2022 hat der Inverkehrbringer die entsprechenden Emissionszertifikate zu erwerben.

Aus dem Ausgabepreis der Emissionszertifikate in der Einführungs- und der Übergangsphase und dem vorgegeben THG-Emissionsfaktor in Anlage 1 des NEHG ergibt sich der Wert, der vom Inverkehrbringer dem Endkunden zuzüglich 20 % Umsatzsteuer weiterverrechnet werden soll.

Vor diesem Hintergrund müsste im NEHG 2022 klarstellend eine Bestimmung vorgesehen werden, dass die Kosten zusätzlich zu den bestehenden Energieabgaben einerseits vom Lieferanten den jeweiligen Endkunden weiterzuverrechnen sind, anderseits dem Empfänger gegenüber offen auszuweisen sind. Vorbild dafür könnte aus unserer Sicht die Bestimmung des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Erdgasabgabegesetz sein. Eine klarstellende Bestimmung könnte somit wie folgt lauten:

*„Der Empfänger der Lieferung des Energieträgers oder einer Wärmelieferung hat dem Lieferanten die weiterverrechneten anteiligen Kosten aus den nationalen Emissionszertifikaten zu ersetzen. Der Lieferant hat die weiterverrechneten Kosten pro Energieträger dem Empfänger gegenüber spätestens in der Jahresabrechnung offen auszuweisen.“*

### Klarstellung, dass durch das NEHG 2022 und die Weiterverrechnung kein Eingriff in bestehende Energielieferverträge erfolgt

Weiters stellt sich aus zivilrechtlicher Sicht die Frage, ob die Weiterverrechnung der durch die Emissionszertifikate verursachten Kosten zulässig ist, ohne dass der Versorger eine Änderungskündigung aussprechen muss.

Um die Wirtschaftsabläufe nicht unnötig zu belasten, braucht es eine gesetzliche Klarstellung, dass die bestehenden Energielieferverträge weiterhin wirksam sind. Durch eine solche Regelung sollen Rechtssicherheit und Transparenz bei Vertragsänderungen und Entgeltänderungen sichergestellt werden. Daher sind aus unserer Sicht die Kosten für die nationalen Emissionszertifikate in den Rechnungen transparent auszuweisen und stellen analog zu Energieabgaben eine gesonderte Komponente dar.

Es ist eine Klarstellung wünschenswert, inwiefern die Weiterverrechnung für Aufwendungen für die NEHG-Emissionszertifikate den Empfänger der Energielieferung die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Energielieferverträge einräumt. Die Aufwendungen für NEHG-Emissionszertifikate haben auch nicht Gegenstand des Preisregulierungsgesetzes zu sein, sondern sind als durchlaufende, grundsätzlich durch den Endkunden zu tragende Aufwendungen der Ökologisierung zu sehen. Ergänzend wird durch eine gesetzliche Regelung für eine unbürokratische rechtssichere Ausgestaltung auch der Aufwand der Kundenseite vermindert. Dementsprechend sollte folgende Regelung in das NEHG 2022 aufgenommen werden:

*„Versorger sind zur Abbildung und Weiterverrechnung der anteiligen Kosten aus den nationalen Emissionszertifikaten berechtigt, Vertragsbedingungen und Entgelte von Kunden, die Konsumenten gemäß dem Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979, (KSchG) sind, zu ändern. Diese*

*müssen über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über eine beabsichtigte Änderung der Entgelte in geeigneter Weise unterrichtet werden. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes sowie des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt.“*

## II. Im Detail

### Zu § 1 (Ziel)

Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Ausnahme von ETS-Anlagen treffsicher und klar geregelt ist und den Betrieben kein zusätzlicher Aufwand entsteht. Die Abwicklung und Erreichung der Ziele innerhalb des europäischen Emissionshandels ist bereits sehr zeitintensiv und mit hohen Kosten verbunden. Dabei ist zu bedenken, dass auch „ETS-Unternehmen“ Bereiche außerhalb des Emissionshandels aufweisen. Etwaige Zusatzaufwände in diesen Bereichen wirken sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit aus und müssen daher vermieden werden.

### Zu §§ 2 und 3 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Vom NEHG sollen die Energieträger Benzin, Gasöl, Heizöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle und Kerosin erfasst sein. Positiv zu bewerten ist, dass die Verpflichtung zur Abgabe eines Zertifikates bei der Steuerschuld nach Mineralölsteuer-, Erdgasabgabe- bzw. Kohleabgabegesetz, und damit an ein bereits bestehendes System anknüpft. In diesem Zusammenhang ist allerdings wesentlich, rasch Klarheit darüber zu schaffen, welche Änderungen im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes 2022 vorgenommen werden sollen.

Es ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz ermächtigt wird, im Rahmen einer Verordnung, die in Anlage 1 des NEHG 2022 umfassten Energieträger inklusive der zugrunde liegenden THG-Emissionsfaktoren jederzeit abzuändern. Hier muss jedenfalls sichergestellt werden, dass die Änderungen wissenschaftlich und technisch fundiert sind sowie wie mit ausreichender Vorlaufzeit und in vorher festgelegten Abständen (z.B. 5-Jahres-Zeiträume) festgelegt werden, damit diese auch treffsicher und in realistischer Weise erfüllt werden können.

In diesem Zusammenhang ist die in den Erläuterungen angekündigte Erweiterung des Geltungsbereiches bzw. der Anlage 1 dieses Gesetzes auf den Bereich „synthetische Treibstoffe oder andere chemische Stoffe“ kritisch zu hinterfragen. Einerseits, weil neue Technologien - und das sind synthetische Treibstoffe zum überwiegenden Teil - erst entwickelt werden müssen, andererseits, weil der Begriff „chemische Stoffe“ viel zu allgemein ist.

Die Wirtschaft arbeitet gerade mit Hochdruck an innovativen und technologischen Lösungen, um das Energiesystem sauberer und effizienter zu machen und damit einen Beitrag zu den ambitionierten Energie- und Klimazielen leisten zu können. Was sie dabei braucht, sind Anreize - sowohl regulatorisch als auch finanziell -, um diese Technologien markt- und wettbewerbsfähig zu gestalten.

§ 2 Abs. 2 sieht die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Verfahrens zur Erlangung einer Befreiung durch Verordnung vor. In diesem Punkt reicht es nicht aus, das Gesetz zu erlassen und die Details erst später in einer Verordnung festzulegen. Zur Wahrung der Planungs- und Rechtssicherheit ist eine Kenntnis dieser Details von grundlegender Wichtigkeit.

Zumindest sollte klargestellt werden, dass eine Abgrenzung der Einsatz von Energieträgern im EU-ETS beispielsweise im Einklang mit den jeweiligen Verifizierungsberichten der Unternehmen steht.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes wird der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz ermächtigt, die umfassten Energieträger auf weitere Heiz- und Kraftstoffe auszuweiten. In diesem Zusammenhang muss klargestellt werden, dass synthetische Kraft- und Brennstoffe nicht einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterliegen, da sie grundsätzlich CO<sub>2</sub>-neutral sind. Jene Mengen an CO<sub>2</sub>, die durch Ausscheidung bei Industrieanlagen zu synthetischen Kraft- und Brennstoffen weiterverarbeitet werden, sollen der Industrie als Innovationsanreiz dienen. Nur so ist es möglich, die Anstrengungen von Branchen mit prozessbedingten Rohstoffemissionen zur Vermeidung von direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen ausreichend zu berücksichtigen und damit den Business Case für derartige bahnbrechende CCU-Emissionsminderungsprojekte zu gewährleisten.

#### **Zu §§ 4 bis 7 (Registrierung, Überwachung und Meldung der Treibhausgasemissionen, Überwachungsplan)**

Die Frist zur Vorlage der Vorschriften bezüglich der Ermittlung von Treibhausgasemissionen von „mindestens drei Monate vor dem Startpunkt der Übergangsphase“ ist definitiv zu kurz, da diese ja zudem noch von einem externen Prüfer geprüft werden müssen. Man darf auch nicht vergessen, dass - im Gegensatz zu den Anlagen im EU-ETS - die Non-ETS-Bereiche nicht über die geforderte Datengrundlage bzw. Routine verfügen.

Für die Unternehmen wird vor allem die Ausgestaltung der Anforderungen bezüglich des Überwachungsplans maßgeblich sein, wonach ein Handelsteilnehmer die ihm zurechenbaren Treibhausgasemissionen ermittelt. Dieser muss im Rahmen der Registrierung bei der Behörde vorgelegt, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verbessert werden. Hier ist seitens der Ministerien ein Realitätscheck durchzuführen und der Dialog mit den Unternehmen zu führen, um praktikable Lösungen auf den Weg zu bringen.

Bei der Überprüfung des Überwachungsplans (§ 7 Abs. 2 und Abs. 4) muss der Behörde eine Mindestbearbeitungszeit gesetzt werden. Es darf nicht passieren, dass der Prüfprozess der Behörde zu lange dauert und der jeweilige Verpflichtete bis dahin aufgrund einer möglicherweise saisonal erhöhten Auftragslage keine Planungssicherheit hat. Wichtig ist eine rasche Rückmeldung, um eine positive Beurteilung zu erhalten.

Da das neue System bereits mit 1.7.2022 in Kraft treten soll, ist insbesondere für 2022 eine stark vereinfachte und administrativ reduzierte Lösung notwendig.

## **Zu §§ 9 bis 11 (Handelsphasen, Ausgabewert und Abgabe von nationalen Emissionszertifikaten)**

Grundsätzlich befürworteten wir in diesem Zusammenhang, dass sich die Handelsphasen sowie der Ausgabewert der nationalen Zertifikate in der Fixpreisphase am deutschen Modell orientieren.

In § 10 Abs. 2 ist ein sogenannter „Preisstabilitätsmechanismus“ zur Stabilisierung der Energiepreise vorgesehen, der grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Der Erhöhungsbetrag (Differenz zwischen dem Ausgabewert des Vorjahres und dem aktuellen Ausgabewert) soll dabei abhängig von der Preisentwicklung der Energiepreise für private Haushalte von Energieträgern, die diesem Bundesgesetz unterliegen, angepasst werden. Hier wäre ein eigener Indikator für die Industrie angebracht. Es darf für Unternehmen zu keiner Benachteiligung aus dem Umstand kommen, dass die Basis für Anpassungen der „fossile Energiepreisindex für private Haushalte“ ist (§ 10 Abs. 2). Ausschlaggebend für Betriebe muss der entsprechende Preisindex sein.

Der für das nachfolgende Jahr gültige Ausgabepreis sollte Ende Q 3 des laufenden Jahres vorliegen. Andernfalls könnte dies Komplikationen für Vertragsverhandlungen oder Planung bedeuten.

Die Frist zur Abgabe der Treibhausgasberichte und der daraus resultierenden Abgabemenge ist in beiden Fällen der 30. Juni des Folgejahres. Eine zeitliche Differenzierung zwischen Berichtabgabe und Zertifikatsabgabe wäre sinnvoll.

## **Zu §§ 12 bis 15 (Einführungsphase)**

Auch die vereinfachte Registrierung und Emissionsüberwachung sowie die Befreiung von der Vorlage eines Überwachungsplanes in der Einführungsphase sind aufgrund der kurzfristigen Umsetzung des NEHG positiv zu werten.

Die noch zu erlassenden Verordnungen (zur näheren technischen Ausgestaltung und organisatorischen Durchführung von Erwerb und Rückgabe von Zertifikaten, von unterjährigen Treibhausgasemissionsmeldungen und von vereinfachten Treibhausgasemissionsberichten, sowie jene zur Initialbefüllung) werden auch hier über den tatsächlichen bürokratischen Aufwand entscheiden.

Vorab zu begrüßen, ist, dass vorhandene Daten aus den Energieabgabenerklärungen übernommen werden sollen und damit auch die Verpflichtung einer gesonderten Treibhausgasemissionsmeldung entfallen soll. Auch die Abwicklung diverser Meldungen und Berichtspflichten über die bewährten Kanäle der Finanzverwaltung ist positiv.

Die Notwendigkeit einer unterjährigen Meldung und einem darauffolgenden jährlichen Treibhausgasemissionsbericht, die beide auf denselben Daten der Energieabgabe und Standardfaktoren aus Anlage 1 basieren, ist nicht nachvollziehbar und mit erheblichem Mehraufwand für die Handelsteilnehmer verbunden. Ein zusätzliches positives Prüfgutachten wäre in diesem Zusammenhang weiters nicht plausibel.

Da nationale Emissionszertifikate für das Kalenderjahr 2022 erst ab dem 15. November 2022 erworben bzw. abgegeben werden können, können die Zertifikate für das 3. Kalendervierteljahr 2022 nicht bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgenden Monats (= 15. November 2022) abgegeben werden.

### **Zu §§ 16 bis 18 (Übergangsphase)**

Wesentlich ist, dass es in der Übergangsphase bei der Einrichtung des Emissionszertifikatehandelsregisters zu keinen bürokratischen Doppelgleisigkeiten für Unternehmen kommt.

In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, wenn vor Erlassung der entsprechenden Verordnungen der Dialog mit der Wirtschaft gesucht wird, um eine gemeinsame, praktikable Lösung zu erarbeiten.

Die Rückgabefrist für zu viel erworbene Zertifikate am Ende der Übergangsphase ist mit 31. Juli 2026 zu knapp definiert und sollte nach hinten verlegt werden.

### **Zu § 19 (Marktphase)**

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Zurückhaltung Österreichs, die Marktphase bereits konkret auszustalten und den Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Ausweitung des Emissionshandels auf die Sektoren Verkehr und Gebäude damit nicht vorzugreifen.

Wir befürworteten auch die bis Dezember 2024 zu erbringende Evaluierung seitens des Gesetzgebers über die Wirksamkeit des nationalen Emissionszertifikatehandels. Dass dabei besonderes Augenmerk auf die Aspekte einer kosteneffektiven Treibhausgasreduktion bei Erhaltung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes gelegt werden soll, ist äußerst positiv zu bewerten.

Es wird angeregt, für die Evaluierung des nationalen ETS dem BMDW eine Einvernehmenskompetenz einzuräumen, da die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und den Wirtschaftsstandort zentrale Aspekte bei der Evaluierung sind, die in die Kernkompetenz des BMDW fallen.

### **Zu § 20 (Vorgelagerte Berücksichtigung des EU-ETS)**

Wir befürworten, dass durch Ausnahme von Anlagen, die bereits dem EU-Emissionshandel unterliegen, Doppelbelastungen für die betroffenen Unternehmen vermieden werden sollen.

Unklar ist allerdings, wie die vorgesehene Unterscheidung zwischen jenen Mengen, welche in einer Anlage vom ETS erfasst sind, und jenen, die es nicht sind, funktionieren soll. Die Regelung ist ungenau und muss in der noch zu erlassenden Verordnung definiert werden. Dazu müssen jedenfalls die Unternehmen, die dem EU-ETS unterliegen, in die Erarbeitung einbezogen werden.

Verpflichtungen gemäß EZG 2011 beziehen sich nicht auf die Menge an eingesetzten Energieträgern, sondern auf die Menge von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

### **Zu § 22 (Befreiung von Energieabgaben)**

Diese Bestimmung lehnt sich stark an die Befreiungsbestimmungen in den Energieabgabegesetzen an (z.B. Befreiung für Erdgas, das zur Herstellung von elektrischer Energie verwendet wird). In § 3 Abs. 1 Z 1 des NEHG 2022 ist jedenfalls vorgesehen, dass nur fossile Energieträger erfasst werden sollen.

Im vorgesehenen § 22 NEHG 2022 findet sich aber bedauerlicherweise nicht die Befreiungsbestimmung für Biogas und synthetisches Gas analog der Bestimmung in § 3 Abs. 2 Z 3 lit. a und c

Erdgasabgabegesetz (lit. b - Wasserstoff fällt per se nicht unter die vom NEHG 2022 erfassten Energieträger).

Diese Befreiungsbestimmung für Biogas und synthetisches Gas im Erdgasabgabegesetz wurde mit dem Steuerreformgesetz 2020 eingeführt. In den Erläuternden Bemerkungen dazu wurde ausgeführt, dass in Umsetzung der Integrierten Klima- und Energiestrategie „#mission 2030“ für nachhaltig erzeugtes Biogas und erneuerbaren Wasserstoff eine Steuerbegünstigung vorgesehen wird. Analog dazu sollten für das anteilige Biogas und synthetisches Gas keine Emissionszertifikate zu erwerben sein und eine entsprechende Befreiung in § 22 NEHG ergänzt werden.

Wir schlagen vor, dass in § 22 NEHG folgende Befreiungsbestimmung aufgenommen wird:

- *Biogas und synthetisches Gas gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 Erdgasabgabegesetz*

Sollte dies nicht erfolgen, würde einem der wichtigsten Ziele des NEHG 2022, nämlich Erdgas langfristig durch klimaneutrales Biogas oder synthetisches Gas zu ersetzen, widersprochen. Die Lieferanten und Endverbraucher hätten dann eben auch keinen monetären Anreiz, den Anteil von Biogas oder synthetischem Gas im Erdgas zu erhöhen, was aber aufgrund der notwendigen Dekarbonisierung des Gebäudesektors und des Ziels des Klimaschutzes gewünscht sein sollte.

#### **Zu § 24 (Entlastungsmaßnahmen)**

**Absatz 1:** Während für den privaten Individualverkehr mit dem Klimabonus eine direkte Kompen-sation für Belastungen vorgesehen ist, fehlt eine spezielle Entlastungsregelung für den Wirtschaftsverkehr. Unternehmen werden dabei nur durch die allgemeine Härtefallregelung (siehe unten) erfasst, wobei auch diese nur eine unzureichende Entlastung bietet. Dies ist bedauerlich, da die Unternehmen der Verkehrswirtschaft dringend zur Ökologisierung ihrer PKW, Busse, Klein-transporter oder LKW hinreichende finanzielle Unterstützung benötigen.

Bis 2030 führt die CO2-Bepreisung für den Wirtschaftsverkehr zu neuen Belastungen in Höhe von rund 6 Mrd. Euro. Dazu kommen weitere rund 4,3 Mrd. Euro aus der NoVA (Normverbrauchsabgabe) für Klein-LKW,- also Lieferfahrzeuge und dergleichen. Bereits bisher liegt die jährliche Summe an Steuern und Abgaben aus dem Verkehr mit rund 24 Mrd. Euro weit über den vom Staat mit jährlich rund 13 Mrd. Euro getragenen Gesamtaufwendungen.

Mit einer CO2-Bepreisung ohne zureichende Ausgleichsmaßnahmen würde diese Schere vor allem zu Lasten des Wirtschaftsverkehrs nochmals dramatisch auseinandergehen. Und das in einer Zeit, in der der Wirtschaftsverkehr mitten in der Herausforderung steht, mit hohen Investitionen in alternative Antriebe eine ökologische Transformation der Mobilität zur Erreichung der Klimaziele voranzutreiben.

In anderen Ländern - etwa in Deutschland - sind mit Förderungen, Mautbefreiungen, Stillle-gungsprämien für ältere Fahrzeuge und dergleichen deshalb weitreichende Ausgleichsmaßnah-men für den Wirtschaftsverkehr zur CO2-Bepreisung vorgesehen. In Österreich ist Vergleichbares jedenfalls noch ausständig.

Unternehmen müssen daher für ihre Wirtschaftsverkehre mehr finanzielle Unterstützung zur Kompen-sation der Belastungen aus der CO2-Bepreisung erhalten.

**Absatz 2:** Für die Gewährung von Entlastungsmaßnahmen werden budgetäre Obergrenzen definiert. Diese sind an das beschlossene Budget gebunden und somit fixiert. Starre Grenzen schränken den Spielraum für die notwendigen Entlastungen massiv ein. Es sollte zumindest die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Mittel, die in einem Topf nicht verbraucht werden, einem anderen zugute kommen können.

Gleichzeitig sollte eine Evaluierungsregelung der budgetären Obergrenzen im Entwurf vorgesehen werden, um künftig eine Entlastung treffsicherer und im geeigneten Umfang zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist auch problematisch, dass es im Falle einer Überschreitung der vorgegebenen Obergrenze zu einer aliquoten Kürzung der vergüteten Beträge kommt, bis die Obergrenze erreicht wird („Rasenmäheransatz“).

#### **Zu § 25 (Land- und Forstwirtschaft)**

Eine Umsetzung des nunmehr vorliegenden Gesetzesvorschages, wonach gemäß § 25 NEHG 2022 für land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die zum Antrieb im Zusammenhang mit der land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit verwendet werden, auf Antrag eine Entlastung im Wege der Rückvergütung zusteht, würde dazu führen, dass vielen gewerblichen Agrarservice- und Forstunternehmern die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit genommen werden würde. Zudem hätte die Zusatzbelastung in diesen Branchen zur Folge, dass die heimischen Dienstleister durch ausländische Anbieter verdrängt werden würden.

Darüber hinaus besteht auch keine sachliche Rechtfertigung für eine unterschiedliche Behandlung des Einsatzes von land- oder forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten: Mit den von Agrarserviceunternehmen sowie Forstunternehmen eingesetzten Traktoren und landwirtschaftliche Anhänger wie Ladewagen, Stalldungstreuer, Güllefass oder Häckseltransportwagen sowie Forstmaschinen werden direkt für die Land- und Forstwirtschaft Dienstleistungen erbracht und Acker- sowie Forstflächen für Land- und Forstwirte bewirtschaftet.

Um weitere Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen daher neben der Land- und Forstwirtschaft auch die gewerblichen Agrardienstleister Anspruch auf Entlastung haben, da diese ja direkt im Wettbewerb mit der Land- und Forstwirtschaft stehen. Eine Formulierung zur Berücksichtigung dieser ist unbedingt zu ergänzen.

#### **Zu § 26 (Carbon Leakage)**

Bei der nachträglichen Anerkennung eines Wirtschaftszweiges sind analog zum Carbon Leakage neben der Handelstätigkeit auch andere qualitative Indikatoren zuzulassen. Die Handelsintensität ist sicher in manchen Fällen kein adäquater Indikator einer möglichen Carbon Leakage-Gefährdung.

Kritisch zu hinterfragen sind die vorgesehenen budgetären Obergrenzen für den Carbon Leakage-Sektor. Für den Carbon Leakage-Schutz, der vor allem energieintensive Unternehmen umfasst, sind lediglich 150 Mio. Euro im Jahr 2025 vorgesehen.

Die tatsächliche Ausgestaltung der Entlastungsmaßnahmen (Verordnung) ist maßgeblich dafür, wie sich diese auf die verpflichtenden Unternehmen auswirkt und ob diese tatsächlich von einer Entlastung profitieren können.

Abstellen auf Wärme- und Brennstoff-Benchmark: Regelung wie in Deutschland nötig. Neben Brennstoff-Benchmark sollte auch auf den Wärme-Benchmark Bezug genommen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Unterstützung im Gleichlauf mit den Prinzipien des EU-Emissionshandels auf Benchmark-Basis ermittelt wird.

### Zu § 27 (Härtefälle)

Die geplante CO2-Bepreisung wird in einigen Branchen zu erheblichen Zusatzbelastungen führen. Sie bedeutet einen starken Einschnitt insbesondere für die Mobilitätsbranchen, die im Moment noch auf fossile Energieträger angewiesen sind. Umso wichtiger ist es, adäquate Entlastungsmaßnahmen für die Unternehmen zu treffen. Eine Härtefallregelung muss so gestaltet sein, dass sie von Unternehmen auch entsprechend nachhaltig in Anspruch genommen werden können.

Die vorgeschlagenen Härtefallregelung ist aus unserer Sicht absolut nicht ausreichend, um Härtefälle wirklich zu berücksichtigen. Mit der gegenwärtigen Regelung wird nach unserer Einschätzung gar kein Unternehmen als Härtefall gelten.

**Absatz 2:** Ein 10-%-Schwellenwert ist wesentlich, um besonders belastete Sektoren zu erfassen. Der vorgeschlagene 15-%-Schwellenwert reicht nicht aus. Zur Problematik Abstellen auf „Zusatzkosten“ dürfen wir anmerken: Es ist für uns zentral, dass bei der Kompensation auf die gesamten Mehrkosten und nicht auf die Zusatzkosten über den Schwellenwerten Bezug genommen wird. Die „Zusatzkosten“ greifen viel zu kurz, um eine relevante Kompensation gegenüber den Mehrkosten zu bekommen.

**Absatz 3:** Wir fordern eine Absenkung von 15 % auf 10 % der Gesamtkosten. Die Staffelung der Entlastung soll daher wie folgt neu gefasst werden:

- 10 % bis 15 %: Kompensation der gesamten Mehrkosten um 60 %
- 15 % bis 20 %: Kompensation der gesamten Mehrkosten um 80 %

**Absatz 4 und 5:** Der Nachweis eines Härtefalls bzw. die Inanspruchnahme von einer anteiligen Entlastung der Mehrbelastung ist an eine Antragstellung geknüpft. Es ist unbedingt darauf zu achten, die Verfahren und den Verwaltungsaufwand dazu so einfach wie möglich zu halten. Zudem sind die Entlastungsmaßnahmen an Energieaudits geknüpft und die entlasteten Härtefallkosten laut der Regelung überwiegend in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Das bedeutet, dass nur Unternehmen von der Entlastung Gebrauch machen können, die die finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten haben, in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. Durch das Erfordernis der Antragstellung und die Bindung an die Investition in Klimaschutzmaßnahmen sind vor allem kleinere Unternehmen benachteiligt, die vielfach nicht die Kapazitäten haben, um den Verwaltungsaufwand zu stemmen.

**Absatz 6:** Der Entwurf sieht zwar eine Evaluierung der Härtefallkriterien bis 30. April 2022 vor, dies ist aber aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die Härtefallregelung muss umfassend überarbeitet werden, um auch treffsicher zu entlasten. Es wird angeregt, für die Evaluierung der Härtefallregelung dem BMDW eine Einvernehmenskompetenz einzuräumen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Härtefallregelung die Situation von Mischbetrieben mit energieintensiven und nichtenergieintensiven Teilbetrieben (z.B. Reisebüro und Busunternehmen im Vergleich zu reinem Busunternehmen) völlig unberücksichtigt lässt und damit zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

### Zu § 30 (Aufwandsersatz)

Der finanzielle Aufwand ab der Übergangsphase für die ohnehin schon geforderten Handelsteilnehmer sollte ersatzlos entfallen.

### Zu § 31 (Strafbestimmungen)

Hier sollte, nachdem es sich um eine komplett neue Regelung handelt, die doch durchaus mit viel Aufwand seitens der Verpflichtenden verbunden ist, das Motto „Beraten statt Strafen“ vorherrschen.

### Zu Anlage 1

Kritisch sehen wir die Tatsache, dass keine gesonderte Berücksichtigung eines erhöhten biogenen Anteils von Treibstoffen vorgesehen ist. Im Rahmen der zur CO2-Steuer verpflichteten Energieträger werden Benzin und Diesel nur in „ohne Beimischung“ und „mit Beimischung von mehr als 4,6 % (bei Benzin) bzw. 6,6 % (bei Diesel/Heizöl)“ differenziert und bei Erdgas gibt es überhaupt keine Unterscheidung in fossiles Erdgas und Biogas.

Allerdings geht eine höhere Beimengung von Biokomponenten in Kraftstoffen bzw. das Inverkehrbringen von anderen biogenen Energieträgern auch mit einer entsprechenden Reduktion an Treibhausgasemissionen einher und wird im Rahmen des derzeitigen Vorschlags völlig außer Acht gelassen.

Sieht man das im Zusammenhang mit den stetig steigenden CO2-Reduktionszielen im Verkehrs- oder etwa im Gebäudebereich - wie sie im Rahmen der Erneuerbaren Richtlinie (RED II) vorgegeben werden -, wird Kraftstoffproduzenten bzw. Inverkehrbringern damit keinerlei Anreiz geboten, um den Anteil der Biokomponenten in ihren Kraftstoffen über die genannten Schwellenwerte (4,6 % bei Benzin, 6,6 % bei Diesel) zu erhöhen oder für Energieversorger überhaupt biogene Energieträger (z.B. Biogas statt Erdgas) in Verkehr zu bringen. Die Erreichung von höheren Zielen wird damit massiv erschwert und verteuert.

Wir fordern hier, dass auch eine höhere Beimengung an Biokomponenten sowie weiteren CO2-armen Kraftstoffen (wie z.B. E-Fuels) in den verpflichteten Energieträgern entsprechend ihrer CO2-Einsparung in der CO2-Bepreisung berücksichtigt wird.

Anlage 1 ordnet jedem Energieträger einen THG-Emissionsfaktor zu, der für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen heranzuziehen sein soll. Diese Werte orientieren sich laut den Erläuterten Bemerkungen an jenen Werten, die für die österreichische Treibhausgasinventur verwendet werden. Die gängigen THG-Emissionsfaktoren, die vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt werden, unterscheiden sich grundsätzlich von den in Anlage 1 genannten. Wir ersuchen um Klarstellung, woher die Werte konkret kommen (Verweis auf Quelle).

### Zu Anlage 2

#### Nachträgliche Anerkennung von Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte als beihilfeberechtigter Wirtschaftszweig gemäß § 26 Abs. 3

In Anlage 2 werden die Branchen, die gemäß Carbon Leakage einen Anspruch auf Entlastung haben, gemäß ÖNACE-Klasse aufgezählt. Für die Branche „Verarbeitung tierische Nebenprodukte“

gibt es keine spezielle ÖNACE-Klasse. Die einzelnen Betriebe sind irgendeiner Klasse zugeordnet, von der man vermutet hat, dass sie passen könnte. Diese Klassen finden sich aber nicht in dieser Liste. In diesen Betrieben wird Erdgas für die Erzeugung von Dampf eingesetzt. Mit diesem Dampf verarbeiten bzw. behandeln die Betriebe tierische Nebenprodukte nach den europäischen veterinarrechtlichen gesetzlichen Vorgaben (EU-VO 1069/2009). Sie betreiben klassische Kreislaufwirtschaft und machen aus Falltieren und aus tierischen Nebenprodukten, die sonst keine Verwendung finden, wieder verwertbare Produkte. Diese Betriebe gehören mit ihrer Tätigkeit zur kritischen Infrastruktur (Seuchenbekämpfung und Seuchenprävention), was im Zuge der Corona-Pandemie wiederholt bestätigt wurde. Sie stehen im Wettbewerb mit ausländischen Verarbeitern (auch in Deutschland).

Durch eine zusätzliche Besteuerung bzw. CO2-Abgabe der österreichischen Verarbeiter tierischer Nebenprodukte würden sie deutlich an Wettbewerbsfähigkeit einbüßen. Da der Erdgasverbrauch für die Behandlung der tierischen Nebenprodukte doch enorm ist, würde die CO2-Abgabe entsprechende Zusatzkosten für die Branche bedeuten. Darum darf es zu keinen Mehrbelastungen kommen. Die Branche muss daher nachträglich als beihilfeberechtigter Wirtschaftszweig in die Liste aufgenommen werden. Die entsprechenden Voraussetzungen sind zu prüfen.

**Nachträgliche Anerkennung von Anlagen zur Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten (bzw. Teil des Wirtschaftszweiges C 20.30 „Erzeugung von Pulverlacken mit rückwärts integrierter Erzeugung von Kunstharzen“ gemäß § 26 Abs. 3)**

Sinngemäße Forderung wie oben.

In der Liste der entlastungsfähigen Sektoren fehlen im Vergleich zur EU-ETS-Carbon Leakage-Liste insbesondere:

- NACE 0729: sonstiger NE-Metallerzbergbau
- NACE 1411: Herstellung von Lederbekleidung
- NACE 2343: Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik
- NACE 2344: Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke
- NACE 2364: Herstellung von Putzen-Mörtel
- NACE 2611: Herstellung von elektronischen Bauelementen
- NACE 2720: Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
- NACE 2731: Herstellung von Glasfaserkabeln

Diese sollten aufgenommen werden.

### **III. Zusammenfassung**

Die WKÖ beurteilt die im Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 (Teil I) vorgeschlagenen Maßnahmen sehr positiv. Die Reformvorschläge entlasten die Betriebe, stärken den Standort und verbessern die Planungssicherheit. Mit den von der WKÖ in der Stellungnahme vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen könnte die positive Wirkung nochmals verstärkt werden. In Bezug auf das NEHG wird ersucht, die WKÖ-Vorschläge zur Sicherung der Standortattraktivität in Betracht zu ziehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

	<b>Unterzeichner</b>	Wirtschaftskammer Österreich
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2021-12-02T11:41:44+01:00
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	a-sign-corporate-light-02
	<b>Serien-Nr.</b>	1716778599
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> .